



Jugendschutz in Thüringen





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
1. Einführung	Seite 7
1.1 Allgemeines	Seite 7
1.2 Begriffsbestimmungen	Seite 8
1.3 Zuständigkeiten	Seite 9
2. Jugendschutz in der Öffentlichkeit	Seite 11
2.1 Gaststätte, Konzert, Diskothek, Ausgehen	Seite 13
2.2 Alkohol, Rauchen, Drogen	Seite 15
2.3 Glücksspiele	Seite 17
3. Jugendschutz im Bereich der Medien	Seite 19
Medien, Kino, Computerspiele	Seite 20
4. Jugendarbeitsschutz	Seite 21
Ferien- und Nebenjobs, Medienproduktionen	Seite 22
5. Gesetzesvorschriften	Seite 25
6. Weiterführende Adressen	Seite 26
7. Gleichstellungsbestimmung	Seite 26
ANLAGE:	
Jugendschutz in der Öffentlichkeit	Einleger

Vorwort



Dr. Birgit Klaubert
Thüringer Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

„Jugendschutz ist Sache der Erwachsenen. Deshalb richten sich die Vorschriften vor allem an Gewerbetreibende, Veranstalter und deren Angestellte. Gleichfalls stärkt das Jugendschutzrecht als Orientierungsrahmen Eltern und Personen mit Erziehung- und/oder Betreuungsauftrag bei der verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.“

**Liebe Kinder und Jugendliche,
sehr geehrte Damen und Herren,**

Abenteurer, Spannung, Spaß – Kinder und Jugendliche wollen etwas erleben. Das ist verständlich und auch gut so. Anregung und Freiräume sind wesentlich für die Entwicklung zu selbstbestimmten Erwachsenen.

Doch längst nicht alle Aktivitäten, die Kindern und Jugendlichen attraktiv erscheinen, sind ihrer gesunden Entwicklung zuträglich. Deshalb ist es wichtig, dass Erwachsene Verantwortung übernehmen, Entwicklungen begleiten und Orientierung bieten. Natürlich sind es zuerst die Eltern, die ihre Kinder vor schädigenden Einflüssen schützen, indem sie dem jeweiligen Alter entsprechende Grenzen setzen.

Aber auch der Staat hat eine grundgesetzlich verankerte Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Entwicklungsgefahren zu schützen und dies durchzusetzen. Solche Gefahren sind u. a. der Konsum alkoholischer Getränke oder der uneingeschränkte Zugang zu jugendbeeinträchtigenden Medien. Hier setzt die Jugendschutzgesetzgebung, zu der neben dem Jugendschutzgesetz auch das Arbeitsschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gehören, den Rahmen.

Jugendschutz ist wirksam, wenn er aktiv und verantwortungsbewusst umgesetzt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Regeln bekannt sind. Dazu soll unsere Broschüre beitragen. Sie informiert übersichtlich und leicht verständlich über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und Jugendarbeitsschutzes und soll für eine noch konsequentere Umsetzung des Jugendschutzes sensibilisieren.

Damit sollen nicht nur Gewerbetreibende, Veranstalter und ihre Beschäftigten bei der bestmöglichen Umsetzung des Jugendschutzes unterstützt werden. Ausdrücklich möchte ich Kinder und Jugendliche motivieren, sich aktiv mit ihren (Schutz)rechten auseinanderzusetzen. Zudem bin ich überzeugt, dass auch Eltern und Erziehungsbeauftragte im Text ihre Erziehungsverantwortung unterstützende Argumentationshilfen für Diskussionen mit Kindern und Jugendlichen finden.

Birgit Klaubert
Dr. Birgit Klaubert

Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Grußwort



Arnold Senft
Präsident Handelsverband
Thüringen e. V.

„Aber wichtig ist, die gesamte Gesellschaft ist gefordert. Familien und Schulen sowie alle, die Getränke anbieten, müssen ihrer Verantwortung entsprechend handeln. Dabei kommt es auch auf die Aufklärung an. Die Kontrollen im Einzelhandel nutzen wenig, wenn sich immer wieder Volljährige finden lassen, die für Jugendliche Alkohol kaufen und aushändigen.“

Wir als Handel nehmen den Jugendschutz sehr ernst. Der Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) hat einen Aktionsleitfaden entwickelt, der die altersgerechte Abgabe von Alkohol in den Mittelpunkt stellt. Zentral ist in diesem Zusammenhang eine bei jeglichem Zweifel durchzuführende Ausweiskontrolle bei jugendlich aussehenden Kunden. Diese Initiative, die bereits aus dem Jahr 2010 stammt, wurde auch durch die Drogensuchtbeauftragte der Bundesregierung unterstützt. Ziel muss es sein, besser einmal zu oft nach dem Ausweis zu fragen als einmal zu wenig. Dies ist auch der Kerngedanke des Aktionsleitfadens des Handels zum Jugendschutz. Damit verstärkt der Handel seine Bemühungen, das Kassenspersonal in seiner Aufgabe zu unterstützen und wir erhoffen uns dadurch auch eine Sensibilisierung der Kunden. Das Kassenspersonal ist jeden Tag mit den Jugendlichen und den Heranwachsenden konfrontiert, die Produkte kaufen möchten, die unter das Jugendschutzgesetz fallen. Die Kampagne „Man sieht Ihnen das Alter gar nicht an“ soll auch die Akzeptanz für die Kontrollen bei den Kunden erhöhen. Alterskontrollen mit Hilfe eines Ausweisdokumentes können im Einzelfall zu kleinen Verzögerungen beim Kassenvorgang führen. Doch der Jugendschutz muss hier vorgehen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind Bestandteil der Ausbildung von Kaufleuten und bieten die Grundlage für erfolgreichen Jugendschutz im Handel. Zudem betreiben die Unternehmen Qualifizierungsprogramme, um Mitarbeiter zu schulen, den Jugendschutz in der Praxis umzusetzen. Dabei geht es um die Ansprache der Jugendlichen, um den Umgang mit Konfliktsituationen oder die richtige Argumentation gegenüber Kunden. Im Rahmen der „Schulungsinitiative Jugendschutz“ (kurz: SchuJu) werden online-basierte Schulungen mit Zertifikaten angeboten, um Mitarbeiter mit den Bestimmungen des Jugendschutzes weiter vertraut zu machen. Die Initiative findet man unter www.schu-ju.de. Diese Kampagne wurde mit Partnern, wie etwa dem Bundesverband der Deutschen Spirituosenindustrie initiiert und umgesetzt. Die Mitarbeiter in den Unternehmen werden in großen Teilen durch moderne Kassenswarnsysteme unterstützt. All das zeigt, dass der Handel den Jugendschutz sehr ernst nimmt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Senft', written in a cursive style.

Arnold Senft
Präsident Handelsverband Thüringen e. V.



1. Einführung

» 1.1 Allgemeines

In den meisten Fällen sind die im Jugendschutzgesetz enthaltenen Ge- und Verbote an Altersgrenzen gebunden. Dem liegt zugrunde, dass der Gesetzgeber den wachsenden „Reifegrad“ der Kinder bzw. der Jugendlichen berücksichtigt und ihnen mit wachsendem Alter immer mehr ermöglicht.

Die Erziehung der Kinder obliegt zuvörderst ihren Eltern. Mit diesen Worten ist das Erziehungsrecht der Eltern im Grundgesetz verankert (siehe Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz). Der Staat lässt die Eltern bei der Ausübung dieses Rechtes aber nicht allein. Er ist vielmehr bestrebt, sie durch geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Dies gilt vor allem für Gefahrenmomente, die Kindern und Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereiches drohen. Vor diesem Hintergrund wurde das Jugendschutzgesetz geschaffen. Es soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen und schädigenden Einflüssen in der Öffentlichkeit und in den Medien schützen und beinhaltet daher insbesondere Regelungen zum Aufenthalt in Gaststätten, Diskotheken und Spielhallen sowie zu Alkohol und Nikotin, Kino-, Video- und DVD-Filmen, Computerspielen und jugendgefährdenden Medien.

Das Jugendschutzgesetz wendet sich allerdings nicht primär an Kinder und Jugendliche und deren Eltern, sondern an Veranstalter und Gewerbetreibende. Hierzu gehören vor allem Betreiber von Kinos und Videotheken, Einzelhändler, die Alkohol, Tabak, Videos oder Computerspiele anbieten, Inhaber von Kiosken sowie Gastwirte und Diskothekenbetreiber. Diese sind für die Einhaltung der Jugend-schutzbestimmungen verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden im Rahmen der vorhandenen Straf- und Bußgeldvorschriften geahndet.

Darüber hinaus ist das Jugendschutzgesetz natürlich auch für Eltern sowie Kinder und Jugendliche von Interesse. Es stellt für sie eine wichtige Orientierungshilfe dar, ohne indes die Eltern von ihrer generellen Verantwortung für die Förderung der Entwicklung und der Erziehung ihrer Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entbinden.

Anschaulich und praxisnah kann das Jugendschutzgesetz beispielsweise mit dem Jugendschutzparcours der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. (LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.) vorgestellt werden. Anhand praktischer Ansichts- und Arbeitsmaterialien können sich die Jugendlichen mit dem Jugendschutz in Bezug auf ihre Lebenswelten auseinandersetzen. Im Mittelpunkt des Parcours steht die Vermittlung von Kenntnissen zum Jugendschutz(gesetz) und zu Fragen der Kommunikation, insbesondere

mit Jugendlichen. Maßnahmen zum kontrollierenden/ordnungsrechtlichen Jugendschutz sollen vorgestellt werden. Dabei werden Kontrolle und Erziehung miteinander verbunden und ergänzen sich. Angesprochen sind u. a. Schüler, Fachschüler, Lehrlinge sowie Jugendliche aus Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit. Aber auch für die Schulung von Gewerbetreibenden ist der Einsatz denkbar. Weitere Informationen sind der Homepage der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. (www.jugendschutz-thueringen.de) zu entnehmen.

Gerade vor Beginn der Ferien stellt sich für viele Schüler und Eltern die Frage, welche Jobs für Schüler (Kinder/Jugendliche) überhaupt erlaubt sind, um in den Ferien das Taschengeld etwas aufzubessern. Hierbei sind u. a. Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten, da Kinder und Jugendliche einen besonderen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Familie und die Gesellschaft haben. Ein wichtiges Anliegen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) ist der Schutz vor unzulässiger Kinderarbeit.

» 1.2 Begriffsbestimmungen

Kind, Jugendliche, Erwachsene
§ 1 Abs. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Jugendliche sind Mädchen und Jungen, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Erwachsen ist eine Person ab 18 Jahren.

Strafmündigkeit
§ 19 des Strafgesetzbuches (StGB)

Unter dem Begriff strafmündig versteht man die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Das bedeutet, dass man bei einem Gesetzesverstoß vor Gericht dafür bestraft werden kann. Erst ab dem 14. Geburtstag ist man im eingeschränkten Maß strafmündig. Wird dann eine Straftat begangen, gilt das Jugendstrafrecht. Zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr kann sowohl das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden. Erst ab dem 21. Geburtstag gilt ausschließlich das Erwachsenenstrafrecht.

Geschäftsfähigkeit
§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte eingehen zu können, wie z. B. das Unterschreiben von Verträgen. Kinder sind ab dem 7. Lebensjahr eingeschränkt geschäftsfähig. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit erreicht.

Deliktsfähigkeit
§ 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Unter Deliktsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, wegen begangener unerlaubter Handlungen zivilrechtlich verantwortlich gemacht zu

werden. Bis zum 7. Lebensjahr ist ein Kind deliktsunfähig. Es kann dementsprechend nicht für den Schaden verantwortlich gemacht werden, auch wenn die Person bzw. das Kind den Schaden zu verschulden hat. Ab dem 7. bis hin zum 18. Lebensjahr ist eine Person deliktsfähig. Allerdings besteht dabei die Besonderheit, dass der Verursacher die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen muss.

Personensorgeberechtigte Person

§ 1 Abs. 3 JuSchG

In der Regel sind die Eltern personensorgeberechtigt. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, den Aufenthalt und den Umgang zu bestimmen. Außerdem haben alle Kinder ein Anrecht auf eine gewaltfreie Erziehung. Dies bezieht sich sowohl auf körperliche als auch auf seelische Gewalt.

Erziehungsbeauftragte Person

§ 1 Abs. 4 JuSchG

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt mit Zustimmung der Eltern zeitweise oder auf Dauer die Erziehungsaufgaben wahr. Diese erziehungsbeauftragte Person kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person bei einer eventuellen Kontrolle glaubhaft nachweisen kann, dass sie das Kind bzw. den Jugendlichen begleiten darf. Generell gilt: Die erziehungsbeauftragte Person ist verantwortlich für den anvertrauten Jugendlichen. Das bedeutet, dass sie sich in einer Diskothek in der Nähe des Jugendlichen aufhalten muss, um dessen Verhalten kontrollieren zu können.

» 1.3 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes ergibt sich insbesondere aus der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (ThürJuSchZVO) und auch aus § 20 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG).

Für die Durchsetzung und Kontrolle des Jugendschutzgesetzes sind danach die Landkreise und kreisfreien Städte, hier speziell die Ordnungs- und Gewerbeämter, die Polizei in Vollzugshilfe und die Jugendämter zuständig. Sie sollen jeweils einzeln und auch gemeinsam Jugendschutzkontrollen durchführen bzw. sich gegenseitig über Kontrollschwerpunkte und Kontrollergebnisse informieren.



2. Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Die Verbote richten sich nicht gegen die Kinder und Jugendlichen, sondern gegen die jeweils verantwortlichen Personen, die in der Lage sind, den Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Betätigung zu gestatten oder zu verbieten.

Das bedeutendste und bekannteste Gesetz im Rahmen des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes ist das Jugendschutzgesetz. Die Vorschriften gelten allerdings grundsätzlich nur in der Öffentlichkeit. Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im privaten Bereich sind vorwiegend die Eltern verantwortlich.

Die Vorschriften sind von Veranstaltern und Gewerbetreibenden, aber auch von den zuständigen Jugendbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Polizei zu beachten, wenn Kinder und Jugendliche sich in der Öffentlichkeit, also an allgemein zugänglichen Orten und Plätzen aufhalten.

Im Jugendschutzgesetz ist der zentrale Begriff der Öffentlichkeit nicht definiert. Unter Öffentlichkeit werden zunächst allgemein zugängliche Verkehrsflächen (Straßen, Gehwege, Passagen und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen verstanden.

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, nach Zahlung eines Eintrittsgeldes oder auch frei Zutritt erhalten kann. Dabei ist nicht die Bezeichnung (z. B. als geschlossene Veranstaltung) maßgeblich, sondern der tatsächliche Charakter der Veranstaltung. Umgekehrt kann auch in einer Räumlichkeit, die von einer öffentlichen Einrichtung unterhalten wird, zu bestimmten Zeiten eine nicht öffentliche Veranstaltung stattfinden (z. B. Delegiertenversammlung einer Jugendorganisation). Besondere Ausschlussmerkmale, die Türsteher festlegen (Kleidung, Alter etc.), lassen den Charakter der öffentlichen Veranstaltung nicht entfallen. Im Allgemeinen gilt: Je größer eine Veranstaltung ist, desto unwahrscheinlicher ist es, dass es sich um eine private bzw. nicht öffentliche Feier handelt.

Für Eltern wichtig zu wissen ist, dass sie nicht alles erlauben müssen, was das Jugendschutzgesetz erlaubt. Die Erziehungsverantwortung liegt vielmehr allein bei den Eltern. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes stellen insoweit nur einen für die Allgemeinheit geltenden Mindestrahmen dar.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 JuSchG für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. Gleiches gilt für die Alterseinstufung bei öffentlichen Filmver-

anstaltungen. Dieses gilt auch für eventuell nach § 7 JuSchG getroffene Anordnungen. Für ortsveränderliche Gewerbeeinrichtungen, wie fahrbare Verkaufstheken für Alkoholika, die zur Absicherung der Versorgung bei Großveranstaltungen, Volksfesten, Märkten u. ä. eingesetzt werden, trifft diese Vorschrift ebenfalls zu. Ein Hinweis auf die Aushangvorschrift sollte in diesen Fällen Bestandteil der Genehmigung sein.

Nach dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn der Vorschrift wird aber nur verlangt, dass diejenigen Vorschriften bekannt gemacht werden, die die jeweilige Betriebseinrichtung bzw. Veranstaltung betreffen. Es müssen nicht alle Paragraphen des Jugendschutzgesetzes ausgehängt werden.

Das Jugendschutzgesetz verpflichtet Gewerbetreibende, Händler, Veranstalter und deren Beschäftigte, in bestimmten Fällen das Alter von Kunden zu prüfen. Das ist immer dann der Fall, wenn es für bestimmte Produkte Altersgrenzen gibt und sie begründete Zweifel haben, dass der Kunde das entsprechende Alter tatsächlich erreicht hat. Gleiches gilt, wenn bei Veranstaltungen oder an bestimmten Orten zeitliche Beschränkungen, die an Altersgrenzen gebunden sind, zu berücksichtigen sind. Auch ob eine gesetzeskonforme Erziehungsbeauftragung erteilt wurde, kann Inhalt einer sorgfältigen Altersprüfung sein.

Kommt es auf das Lebensalter an, so haben die betroffenen Personen nach § 2 Abs. 2 JuSchG ihr Alter in geeigneter Weise nachzuweisen, z. B. durch entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein o. ä.). Da Personalausweise auch bereits an unter 16-Jährige ausgestellt werden können, empfiehlt sich ein genaues Hinschauen. Das Herzeigen eines Autoschlüssels mit dem Hinweis „Ich bin mit dem Auto da.“ reicht nicht aus.

Im Folgenden werden anhand jugendschutzrelevanter Alltagssituationen Fallskizzen dargestellt.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben zwar keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter bzw. die Erziehungsbeauftragung überprüfen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Anhaltspunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben. Das Risiko einer Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalles liegt beim Veranstalter bzw. Gewerbetreibenden.

» 2.1 Gaststätte, Konzert, Diskothek, Ausgehen

Ist es meiner 14-jährigen Tochter gestattet, sich alleine in einer Gaststätte aufzuhalten?

§ 4 JuSchG

Alleine darf sich Ihre Tochter in einer Gaststätte aufhalten, um ein Getränk oder eine Speise einzunehmen und zwar im Zeitraum zwischen 5 Uhr morgens und 23 Uhr abends. Die Erlaubnis zum Aufenthalt beschränkt sich aber auf die Verzehrdauer der Speise oder des Getränks. So ist es ihr nicht gestattet, mehrere Getränke nacheinander zu bestellen, um den Aufenthalt auszudehnen.

Wie lange darf sich mein Sohn, der 13 Jahre alt ist, in Begleitung in der Gaststätte in unserem Bürgerhaus aufhalten?

§ 4 JuSchG

Sie können Ihren Sohn bei einem Gaststättenbesuch begleiten. Dabei obliegt der zeitliche Rahmen Ihrer Gestaltung. Gleichermaßen besteht die Möglichkeit, eine Person, sofern sie über 18 Jahre alt ist, zu beauftragen, zusammen mit Ihrem Sohn die Gaststätte zu besuchen und ihn dort zu beaufsichtigen.

Ist es meiner 14-jährigen Tochter gestattet, in die Diskothek zu gehen?

§ 5 JuSchG

Alleine ist ihr das nicht gestattet. Jedoch kann Ihre Tochter den Diskothekenbesuch in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten wahrnehmen. Dabei gibt es keine zeitliche Begrenzung. Erst wenn Ihre Tochter 16 Jahre alt ist, darf sie alleine bis 24 Uhr in die Diskothek gehen.

Meine 17 Jahre alte Tochter möchte mit ihrem 19-jährigen Freund auch nach 24 Uhr in der Diskothek verbleiben. Ist das möglich?

§ 5 JuSchG

Sie können den Freund Ihrer Tochter als erziehungsbeauftragte Person benennen. Er nimmt dann – mit Ihrer Zustimmung – für die Dauer des Besuchs der Diskothek die Erziehungsaufgaben wahr. In Begleitung dieser erziehungsbeauftragten Person kann Ihre Tochter unbegrenzt in der Diskothek bleiben.

Kann ich meinem 13-jährigen Sohn gestatten, eine Tanzveranstaltung im Jugendzentrum zu besuchen?

§ 5 JuSchG

In diesem Fall ist es rechtlich möglich, Ihrem Sohn zu erlauben, die Veranstaltung zu besuchen. Für Tanzabende, welche von anerkannten Trägern der Jugendhilfe ausgerichtet werden, gelten abweichende zeitliche Bestimmungen. Kinder unter 14 Jahren dürfen solche Veranstaltungen bis 22 Uhr besuchen und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Veranstaltungen der künstlerischen Betätigung (z. B. Ballettaufführung) oder der Brauchtumpflege. Der Brauchtumpflege dienen Tanzveranstaltungen, bei denen der Volkstanz oder sonstige überlieferte Arten von Tanz gepflegt werden. Moderne Tanzformen und Kirmesveranstaltungen sind keine Brauchtumpflege. Faschingsbälle sind somit normale Tanzveranstaltungen.

Meine Tochter möchte ihren 18. Geburtstag feiern und hat dafür ein Lokal gemietet. Kann sie davon ausgehen, dass das Jugendschutzgesetz nicht beachtet werden muss, da es sich ja um ein privates Fest handelt?

§ 5 JuSchG

Darf meine Tochter mit 12 Jahren zum Pop/Rock-Konzert?

§ 5 JuSchG

Wie lange kann sich mein 14-jähriger Sohn abends zum Fußballspielen auf dem Bolzplatz treffen?

Ist es meiner 15 Jahre alten Tochter erlaubt, mit ihren Freundinnen auf das Volksfest in unserem Dorf zu gehen?

Bei einer privaten, also nicht öffentlichen Feier, müssen alle Teilnehmer in einer persönlichen Beziehung zueinander oder zumindest zum Veranstalter stehen. Ist dies der Fall, muss Ihre Tochter das Jugendschutzgesetz nicht beachten. Sollten aber auch Freundesfreunde und flüchtige Bekannte die Feier besuchen, welche Ihre Tochter nicht kennt, handelt es sich nicht mehr um eine private Feier und das Jugendschutzgesetz muss umgesetzt werden.

Popkonzerte werden in vielen Fällen als öffentliche Tanzveranstaltung eingestuft, weil die Gelegenheit zum Tanzen gegeben ist. Wenn dies der Fall ist, darf Ihre Tochter nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person ein solches Konzert besuchen. Wird das Konzert nicht als Tanzveranstaltung eingestuft, darf Ihre Tochter es auch ohne Begleitung besuchen.

Es gibt kein generelles zeitliches Ausgehverbot nach dem Jugendschutzgesetz. Es liegt in Ihrer Verantwortung, wie lange sich Ihr Sohn abends mit oder bei Freunden treffen kann. An anderen Orten (in Gaststätten, in Diskotheken, im Kino usw.) ist der Aufenthalt nur nach den im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Altersgrenzen und Zeitbeschränkungen gestattet.

Auch hier gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, ob und wie lange Ihre Tochter das Volksfest besuchen kann. Allerdings gibt es gewisse Einschränkungen; so gelten Bierzelte rechtlich als Gaststätten, so dass dort die gesetzlichen Regelungen entsprechend beachtet werden müssen.

Bei Volksfesten handelt es sich um regelmäßig oder aus besonderem Anlass stattfindende zeitlich begrenzte Feste, nicht nur um große Jahresfeste; auch Nachbarschafts- und Ortsteilfeste fallen darunter, auch die Kirmes, Kirchweih oder Kerb und auch andere, bei denen Buden und Fahrgeschäfte aufgestellt werden. Nicht darunter fallen dauerhafte Einrichtungen, wie Freizeit- und Vergnügungsparks.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

In der nachfolgenden Tabelle ist zusammengestellt, was Kindern und Jugendlichen ab welchem Alter in der Öffentlichkeit gestattet ist:

Jugendschutzgesetz	unter 16 Jahren ohne Begleitung	unter 16 Jahren mit Begleitung*	16/17 Jahre ohne Begleitung	16/17 Jahre mit Begleitung*
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	Ausnahme: 5 – 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks		nur zwischen 5 und 24 Uhr	
§ 4 Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder auf Reisen				
§ 4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs				
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos			bis 24 Uhr	
§ 5 Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumspflege	unter 14 Jahren: bis 22 Uhr, ab 14 Jahren: bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6 Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen				
§ 6 Glücksspiele auf Volksfesten, Jahrmärkten etc.	wenn Gewinn in Waren von geringem Wert besteht **			
§ 6 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Alkohol-, Rauschgift-, Prostituiertenmilieu)				
§ 9 Branntwein/Spirituosen, Alkopops mit Spirituosen, Cocktails; Verkauf/Konsum				
§ 9 Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) Verkauf/Konsum		Ausnahme: erlaubt bei 14-/15-Jährigen		
§ 10 Rauchen Verkauf/Konsum				

 **erlaubt**

 **nicht erlaubt**

* Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person

** Für Thüringen wurde in den Thüringer Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz als Obergrenze ein materieller Wert von 25 € festgelegt.

Bei öffentlichen Filmveranstaltungen, insbesondere im Kino, sind nachfolgende zeitliche Beschränkungen für Kinder und Jugendliche zu beachten:

Alterskennzeichnung	Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung	Kinder unter 6 Jahren mit Begleitung*	Kinder ab 6 Jahren ohne Begleitung	Kinder ab 6 Jahren mit Begleitung	Kinder ab 12 Jahren ohne Begleitung	Kinder ab 12 Jahren mit Begleitung*	Jugendliche ab 14 Jahren ohne Begleitung	Jugendliche ab 14 Jahren mit Begleitung*	Jugendliche ab 16 Jahren ohne Begleitung	Jugendliche ab 16 Jahren mit Begleitung*
Info- oder Lehrprogramm			gestattet bis 20 Uhr		gestattet bis 20 Uhr		gestattet bis 22 Uhr		gestattet bis 24 Uhr	
Freigegeben ohne Altersbeschränkung			gestattet bis 20 Uhr		gestattet bis 20 Uhr		gestattet bis 22 Uhr		gestattet bis 24 Uhr	
Freigegeben ab 6 Jahren			gestattet bis 20 Uhr		gestattet bis 20 Uhr		gestattet bis 22 Uhr		gestattet bis 24 Uhr	
Freigegeben ab 12 Jahren				nur Personensorgeberechtigter						
				nur Erziehungsbeauftragte Person			gestattet bis 22 Uhr		gestattet bis 24 Uhr	
Freigegeben ab 16 Jahren									gestattet bis 24 Uhr	
Keine Jugendfreigabe										

* Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person

 **erlaubt**

 **nicht erlaubt**

» 2.2 Alkohol, Rauchen, Drogen

Mein Sohn ist 15 Jahre alt. Darf er Alkohol trinken?

§ 9 JuSchG

Jugendlichen im Alter von 14 – 15 Jahren sind der Kauf und der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt. Anders verhält es sich, wenn Sie Ihren Sohn begleiten. In diesem Fall dürfte er Alkohol konsumieren, welcher keinen Branntwein enthält (z. B. Bier, Wein, Sekt usw.). Erst mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres darf er branntweinlosen Alkohol alleine kaufen und verzehren.

Darf ein bereits 16-jähriger aus einer Jugendgruppe für alle Bier kaufen?

§ 9 JuSchG

Der Jugendliche darf an seine minderjährigen Freunde keinen Alkohol abgeben, wenn diese noch nicht 16 sind. Er riskiert, dass gegen ihn ein Bußgeld verhängt wird. Der Händler, der den Alkohol an den „Zwischenhändler“ verkauft, handelt eigentlich legal, der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz findet durch den statt, der den Alkohol weiter verteilt.

Dennoch birgt diese Situation für den Händler Gefahren. Werden später Jugendliche durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei aufgegriffen und nach ihrer Quelle für den Alkohol befragt, so wird als Bezugsquelle regelmäßig der Händler genannt und der „Zwischenhändler“ verschwiegen. Der Händler kommt dann in Verdacht, gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen zu haben und gerät schnell in Erklärungsnot.

Hier gilt die Vertragsfreiheit. Wenn der Händler Anlass zu der Vermutung hat, dass der legal kaufende Heranwachsende den Alkohol an Jugendliche weiterverteilt, steht es dem Händler frei, den Verkauf zu verweigern.

Dürfen Kinder und Jugendliche alkoholfreies Bier kaufen?

§ 9 JuSchG

Eigentlich ja. Zwar enthält auch alkoholfreies Bier noch geringe Mengen Alkohol, jedoch nicht in gesetzesrelevanter Menge.

Alkoholfreies Bier ist kein alkoholisches Getränk im Sinne des Jugendschutzgesetzes und darf damit laut Gesetz auch an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden. Dennoch verweigern viele Händler die Abgabe an Kinder, damit sich Kinder nicht bereits in jungen Jahren an den Biergeschmack gewöhnen. Grundsätzlich besteht keine Pflicht zum Verkauf. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann jeder Händler für sich selbst entscheiden, ob er den Kauf durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gestattet.

Meine 17-jährige Tochter möchte gerne Alkopops trinken. Ist ihr das gestattet?

§ 9 JuSchG

Es ist ihr nicht gestattet. Jugendliche dürfen erst ab der Volljährigkeit branntweinhaltigen Alkohol konsumieren. Somit darf Ihre Tochter keine Alkopops zu sich nehmen, weil diese Branntweine enthalten. Alkopops sind branntweinhaltige Getränke (z. B. Smirnoff Ice, Bacardi

Razz usw.). Keine Alkopops sind Biermischgetränke, wie z. B. Diesel, Radler usw. sowie alle Getränke, welche nur mit Branntweinaromen versetzt sind, wie z. B. Desperados, Salitos usw.

Meine 15 Jahre alte Tochter raucht heimlich. Ist ihr das Rauchen erlaubt?

§ 10 JuSchG

Das Jugendschutzgesetz verbietet unter 18-jährigen den Erwerb und Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen in der Öffentlichkeit. Auch E-Zigaretten, E-Shishas und ihre Nachfüllbehälter mit den dazu gehörenden Liquids dürfen an unter 18-jährige weder abgegeben noch ihnen das Rauchen dieser Produkte gestattet werden. Das gilt selbst dann, wenn die Liquids vermeintlich harmlose Geschmacksrichtungen (z. B. Banane, Apfel, Kirsche) haben. Die Verbote gelten nicht für ihr Zuhause. Dort obliegt die Entscheidung allein den Personensorgeberechtigten.

Die Verbote richten sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, an andere erwachsene Personen nur, wenn diese veranlassen oder fördern, dass Minderjährige in der Öffentlichkeit rauchen bzw. elektronische Inhalationsprodukte konsumieren (§ 28 Abs. 1 und 4 JuSchG). Ein „Veranlassen“ oder „Fördern“ ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer oder Erzieher).

Das umfassende Rauchverbot für noch nicht 18-jährige gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Krankenzimmern und auch in dortigen „Raucherzimmern“, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Wer Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen oder elektronische Inhalationsprodukte konsumieren sieht, ist nicht gehalten (verpflichtet), dagegen einzuschreiten. Kinder und Jugendliche riskieren selbst kein Bußgeld, wenn sie gegen das Rauchverbot in der Öffentlichkeit verstoßen. Ordnungsbehörden können bei Kontrollen Tabakwaren und vergleichbare elektronische Erzeugnisse sowie deren Behältnisse einschließlich Liquids zur weiteren Gefahrenabwehr einziehen und verwahren.

Mein Sohn sagte mir, dass er im Jugendzentrum Wasserpfeife mit aromatisiertem Fruchtabak rauchen würde. Ist das gestattet?

Generell verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen den Erwerb und Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen. Dazu gehören auch Fruchtabake. Im Jugendzentrum darf demnach auch keine Wasserpfeife geraucht werden.

» 2.3 Glücksspiele

Glücksspiel ist ein Spiel um Vermögenswerte, bei dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust nicht im Wesentlichen von den Fähigkeiten und Kenntnissen und dem Grad der Aufmerksamkeit der Spieler, sondern allein oder überwiegend vom Zufall bestimmt wird.

Die Glücksspiele unterscheiden sich durch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes sowie dem Verhältnis des Einsatzes zur Gewinnausschüttung. Mit der Definition von Glücksspiel wird eine klare Abgrenzung zu den Geschicklichkeitsspielen (z. B. Dart) und zu Sportspielen und Kompetenzspielen (z. B. Schach) gezogen. Entscheidend ist, dass beim Glücksspiel mit und um Geld gespielt wird und dass allein oder überwiegend der Zufall über Gewinn oder Verlust entscheidet.

Welche Automaten Spiele darf mein Kind benutzen?

§ 6 JuSchG

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur Automaten Spiele ohne Gewinnmöglichkeit nutzen. Eine Ausnahme bilden Volksfeste. Dort ist es Kindern und Jugendlichen gestattet, an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilzunehmen, sofern der Gewinn aus Waren mit geringem Wert besteht. Als Anhaltspunkt für die Obergrenze kann in Thüringen ein Warenwert von 25 Euro dienen.

Kann mein 16-jähriger Sohn Sportwetten in dem bei uns ansässigen Wettbüro abschließen?

§ 6 JuSchG

Ihrem 16-jährigen Sohn ist dies nicht gestattet, weil Sportwetten rechtlich gesehen als Glücksspiel gelten, und dies ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten. Auch der bloße Aufenthalt im Wettbüro muss vom Betreiber unterbunden werden.

Ist es meinem Sohn, der 13 Jahre alt ist, erlaubt, den Internetzugang im benachbarten Jugendzentrum zu benutzen?

Ja, innerhalb des Jugendzentrums arbeiten pädagogische Betreuer, die sich mit den gesetzlichen Spielräumen des Jugendschutzgesetzes auskennen und für Ihren Sohn altersgemäße Internetspiele und -seiten herausuchen können bzw. ihn bei seiner Nutzung am Computer begleiten. Generell wird für öffentliche Jugendeinrichtungen die Nutzung von kostenloser Jugendschutzfiltersoftware empfohlen.

Darf meine Tochter mit 16 Jahren ein kommerzielles Internetcafé in der Stadt aufsuchen?

Grundsätzlich ist es Kindern und Jugendlichen gestattet, ein Internetcafé zu besuchen. Hier muss der Betreiber dafür sorgen, dass Ihr Kind keinen Zugang zu Inhalten erhält, die nicht für sein Alter freigegeben sind oder nur für Erwachsene erlaubt sind. Ein gewerblich betriebenes Internetcafé, das sein Konzept erkennbar auf ein schwerpunktmäßiges Spielangebot ausgerichtet hat, muss als Spielhalle konzessioniert sein. Handelt es sich um eine Spielhalle, dürfen sich Kinder und Jugendliche

dort nicht aufhalten. Des Weiteren könnte das Internetcafé auch eine Gaststätte darstellen (§ 4 JuSchG).

Gibt es eine Altersgrenze bei LAN-Partys und welche Spiele dürfen dort gespielt werden?

Das Wort LAN ist die Abkürzung für Local Areal Network. Bei einer solchen Party werden private Computer über ein lokales Netzwerk miteinander verbunden, um verschiedene Computerspiele zu spielen.

Es gibt kein generelles Mindestalter für die Teilnahme an LAN-Partys. Jedoch dürfen nur Spiele gespielt werden, für die eine entsprechende Altersfreigabe besteht. Häufig legt aber der Veranstalter ein Mindestalter fest, welches ebenso zu beachten ist. Außerdem müssen auch die weiteren Vorgaben des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.



3. Jugendschutz im Bereich der Medien

Medien spielen im Prozess des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Neben den die Entwicklung fördernden Aspekten haben Medien jedoch auch potentiell negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Vor diesen sollen Kinder und Jugendliche geschützt werden. Der Rechtsrahmen sieht daher vor, dass eine Reihe von Medienangeboten nur dann Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden dürfen, wenn diese für die jeweilige Altersgruppe freigegeben wurden. Näheres ist im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag trifft eine zusammenfassende Regelung über Angebotsverbote und Angebotsbeschränkungen in den elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien Fernsehen und Hörfunk sowie Telemedien und legt darüber hinaus den Anbietern bestimmte technische und organisatorische Pflichten auf.

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Bestimmungen zum Jugendmedienschutz aufgeführt:

Bildträger mit Filmen oder Spielen werden von Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle für die jeweilige Altersstufe freigegeben. Bei der Prüfung wirken Vertreter der Länder und der Herstellerverbände zusammen:

- Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Die Einhaltung des Jugendschutzes in den Telemedien (Internet, private Rundfunksender) überwacht die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), der Vertreter der Landesmedienanstalten, der Länder und des Bundes angehören. Auch in diesem Bereich können anerkannte Freiwillige Selbstkontrollen Verantwortung übernehmen. Derzeit sind für den Bereich des privaten Rundfunks die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und für den Online-Bereich die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) von der KJM anerkannt.

Die von den Ländern eingerichtete gemeinsame Stelle für den Jugendschutz im Internet jugendschutz.net in Mainz ist organisatorisch an die KJM angebunden. Dort ist auch eine Hotline (hotline@jugendschutz.net) eingerichtet, über die Sie jugendgefährdende Angebote im Internet melden können.

Jugendgefährdende Medien sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in eine Liste aufzunehmen („Indizierung“). Antragsberechtigt sind Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die KJM. Anregungsberechtigt sind alle anderen Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugend-

hilfe. Das bedeutet, dass sich Privatpersonen, denen ein Medium jugendgefährdend erscheint, nur an eine dieser Institutionen wenden können und nicht direkt an die BPjM. Indizierte Medien unterliegen weit reichenden Abgabe- und Werbeverboten.

Medien, Kino, Computerspiele

Welche Filme oder Computerspiele darf sich mein Kind ausleihen oder kaufen?

§ 6 JuSchG

Ihr Kind darf Computerspiele ausleihen, kaufen und spielen, wenn es sich an die entsprechenden Altersfreigaben hält und wenn es die Spiele aus den dafür bestimmten Mitteln bezahlen kann (d. h. Taschengeld, kleine Ersparnisse oder extra Geld).

Darf meine Tochter, 6 Jahre alt, mit ihrem Vater im Kino einen Film ansehen, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist?

§ 11 JuSchG

Kinder ab 6 Jahren dürfen auch Filme sehen, die ab 12 Jahren freigegeben worden sind, wenn sie von ihren Eltern begleitet werden. Diese Ausnahme bezieht sich aber nicht auf andere Erwachsene. Bei anderen Altersfreigaben findet diese Ausnahme keine Anwendung.

Ist es meinem 13-jährigen Sohn gestattet, einen Kinofilm zu besuchen, welcher erst um 22 Uhr beginnt?

§ 11 JuSchG

Nein, dies ist ihm nicht gestattet. Für Filmvorführungen gibt es nach dem Jugendschutzgesetz klare zeitliche Bestimmungen. Kinder unter 6 Jahren dürfen ohne Begleitung kein Kino besuchen. Kinder ab 6 Jahren dürfen keine Filme anschauen, welche erst nach 20 Uhr enden. Für Jugendliche unter 16 Jahren muss der Kinobesuch um spätestens 22 Uhr enden. Für Jugendliche über 16 Jahren darf die Vorstellung nicht später als 24 Uhr enden. Allerdings werden diese Regelungen aufgehoben, sofern das Kind bzw. der Jugendliche von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet wird.

4. Jugendarbeitsschutz

Übermäßige Belastung durch die Berufsarbeit kann gerade bei jungen Menschen zu gesundheitlichen Schäden sowie zur Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung führen. Jugendliche treffen nicht selten Arbeitsbedingungen an, die sich in erster Linie am Leistungsvermögen Erwachsener ausrichten; sie verfügen auch noch nicht über die Leistungsfähigkeit und die Erfahrung Erwachsener. Hinzu kommen die zusätzlichen Belastungen durch die schulische und berufliche Ausbildung. Dem Schutz der jugendlichen Beschäftigten muss daher im Rahmen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Es gilt, Jugendliche am Beginn ihres Berufs- und Arbeitslebens vor Überbeanspruchung und vor den Gefahren am Arbeitsplatz in besonderem Maße zu schützen. Diesem Ziel dient das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Im Jugendarbeitsschutzgesetz finden sich allgemeine Bestimmungen für die Beschäftigung von Jugendlichen. Zur zeitlichen Begrenzung der Dauer der Arbeit ist dort bestimmt, dass

- Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden dürfen (§ 8 Abs. 1 JArbSchG),
- Jugendliche nicht mehr als 40 Stunden in der Woche beschäftigt werden dürfen (§ 8 Abs. 1 JArbSchG),
- sich nach Beendigung der Arbeitszeit der Jugendlichen eine tägliche Freizeit von mindestens zwölf Stunden anschließen muss (§ 13 JArbSchG),
- Jugendliche nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden dürfen (§ 14 JArbSchG). Ausnahmen für eine Verkürzung des Nachtarbeitsverbotes für bestimmte Betriebe sind geregelt.
- Jugendliche nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden dürfen; die beiden freien Tage sollen aufeinander folgen (§15 JArbSchG).

Falls der Jugendliche noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt, gelten für ihn die Bestimmungen für Kinder. Kind ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Nur in den wenigen Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 bis 4 JArbSchG sowie nach der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (KindArbSchV), ist eine Beschäftigung von Kindern zulässig, wenn sie mindestens 13 Jahre alt sind. Die Beschäftigung ist dabei nur in ganz wenigen, genau definierten Bereichen, zeitlich eng befristet und nur mit leichten und für Kinder geeigneten Tätigkeiten zulässig, z. B. dem Austragen von Zeitungen.

Ferien- und Nebenjobs, Medienproduktionen

Ab welchem Alter dürfen Jugendliche nach der Schule und in den Ferien arbeiten gehen?

§ 11 JArbSchG

Jugendliche dürfen unter den oben genannten Voraussetzungen beschäftigt werden, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind. Der Job sollte Spaß machen. Ist der Schüler allerdings noch vollzeitschulpflichtig, darf die Arbeit nur in den Ferien an nicht mehr als vier Wochen jährlich geleistet werden (§ 5 Abs. 4 JArbSchG).

Dürfen Kinder an Medienproduktionen gestaltend mitwirken?

Die Mitwirkung von Kindern, z. B. bei Film-, Fernseh- oder Fotoaufnahmen oder bei Theateraufführungen ist nur nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zulässig.

Die zuständige Regionalinspektion des Landesamtes für Verbraucherschutz kann auf Antrag unter Mitwirkung des Jugendamtes bewilligen, dass Kinder über 6 Jahre bei Theatervorstellungen einschließlich Proben bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 Uhr bis 23 Uhr mitwirken.

Bei Musik- und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen, Aufnahmen bei Funk und Fernsehen oder auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen kann die Aufsichtsbehörde ebenso Ausnahmen bewilligen und zwar für Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr und für Kinder über 6 Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr. Die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten muss schriftlich vorliegen. Die Schule muss in ihrer Stellungnahme bescheinigen, dass gegen die Mitwirkung keine Einwände bestehen und das Fortkommen des Kindes in der Schule dadurch nicht gefährdet ist. Außerdem muss ärztlich bescheinigt werden, dass gegen eine gestaltende Mitwirkung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Bei einer Beschäftigung müssen alle Vorkehrungen zum Schutze des Kindes vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie vor Beeinträchtigung seiner körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden und die Betreuung bzw. Beaufsichtigung des Kindes vor und nach dem Auftritt bzw. der Probe oder auf dem Heimweg sicher gestellt sein.





5. Gesetzesvorschriften

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

www.gesetze-im-internet.de/juschg

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

www.artikel5.de/gesetze/jmstv.html

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

www.gesetze-im-internet.de/jarbschg

Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)

www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/th__ringer_kinder-_und_jugendhilfe-ausf__hrungsgesetz__th__rk-jhag_.pdf

6. Weiterführende Adressen

Für weitergehende Informationen zum Jugendschutzgesetz können Sie sich wenden an:

- Jugendamt in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt
- Örtliche Polizeidienststelle
- Ordnungsamt

Weiterführende Links erhalten Sie unter den folgenden Adressen:

- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Tel.: 0361 57 3411 301
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.thueringen.de/th2/tmbjs/jugend/jugendschutz
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Tel.: 0361 6442264
info@jugendschutz-thueringen.de
www.jugendschutz-thueringen.de

7. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Broschüre gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

SKATEHERO

in 3D!



Ab dem 1.12. im Kino!



Herausgeber:

Thüringer Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport
Referat „Grundsatzangelegenheiten
Jugendhilfe, Frühe Hilfen“
Postfach 90 03 54
99106 Erfurt

Illustrationen und Satz:

donnerandfriends.de

Stand:

2. aktualisierte Auflage
Oktober 2016

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

